

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 126.

Bad Homburg v. d. G., Montag, den 10. Dezember

1917.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Kleie aus der Getreide vom 18. Oktober 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

1. Als Schiedsgericht im Sinne des § 5 Abs. 2 wird das nach Ziffer 4 der Ausführungs-Estimmungen vom 5. Dezember 1916 zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) eingelegte Schiedsgericht bestellt.

2. Die Landes-Futtermittelle, Geschäftsabteilung (Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.), sowie die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelle, Geschäftsabteilungen, dürfen bei der Abgabe von Kleie Zuschläge bis zu je 1,50 M für die Tonne erheben. Bedienen sich die Verteilungstellen bei der Abgabe der Kleie der Verteilung der Kommunalverbände, so darf von diesen ein Zuschlag bis zu 5 M für die Tonne berechnet werden.

3. Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, den Kommunalverbänden vorzuschreiben, daß sie die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreide-Ordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

4. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise sowie Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum Zwecke gemeinsamer Durchführung der Futtermittelversorgung.

5. Verteilungstellen im Sinne der Verordnung sind die Landes-Futtermittelle und die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelle.

Berlin, den 20. November 1917.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung:

Peters.

Ausschreibung

der zum Pferde- und Rindvieh-Entschädigungsfonds
für 1917/18 zu erhebenden Beiträge.

Nach Beschluß des Landes Ausschusses vom 29. November v. J. sind für das Rechnungsjahr 1917/18 von den betragspflichtigen Tierbesitzern folgende Beiträge zu erheben:

1. Zum Pferde-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, roß-, wild- und rinderseuche- und für milz- und rauschbrandkranke Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere geleistet werden, 30 Pfg. für jedes dieser Tiere.
2. Zum Rindvieh-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, maul- und Klauenseuche-, wild- und rinderseuche-, milz- und rauschbrandkranke und tuberkulöse Rindviehstücke und für milzbrandkranke Schafe geleistet werden, 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh. (Für Schafe werden besondere Beiträge nicht erhoben.)

Die Erhebung erfolgt auf Grund der als Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen königlichen Regierung vom 27. Juni 1912 und im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. von 1912 auf Seite 325 u. folg. veröffentlichten „Viehseuchen-Entschädigungsfonds für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden“ und der in dem ersterwähnten Amtsblatt von 1913 auf Seite 167 und in dem letzterwähnten von 1913 auf Seite 184 veröffentlichten „Vorschriften über die Anlegung und Fortführung der Viehbestandsverzeichnisse und über das Verfahren bei der Ausschreibung und Erhebung der Beiträge zu den Viehseuchen-Entschädigungsfonds“. Die Offenlegung der Viehbestandsverzeichnisse hat in der Zeit

vom 10. bis 23. Dezember 1917 zu erfolgen. Den Viehbestandsverzeichnissen selbst sind die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezbr. 1917 zu Grunde zu legen.

Als Termin für die Erhebung der Beiträge wird hiermit der 20. Januar 1918 bestimmt.

Wiesbaden, den 29. November 1917.

Der Landeshauptmann.

Bad Homburg v. d. G., 5. Dezember 1917.

Unter Hinweisung auf den § 8 der Satzungen (Sonderbeilage zum R.-Amtsblatt vom 27. Juni 1912) erlaube ich die Gemeindebehörden des Kreises, in die gemäß Verfügung im Kreisblatt Nr. 2 von 1897 aufgestellten Verzeichnisse den dermaligen Bestand an abgabepflichtigen Pferden und Rindvieh in der jetzt folgenden Kolonne einzutragen, auch die Zahlen genau aufzuaddieren und zusammenzustellen. Für die Aufnahme in das Verzeichnis ist der gewöhnliche Standort der Tiere entscheidend ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers.

Diese fortgeführten Verzeichnisse müssen in der Zeit vom 10. bis 23. Dezember 1917 zur Berichtigung öffentlich ausgelegt werden, nachdem Ort, und Zeit und Zweck der Auslegung vorher durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis aller Beteiligten gebracht worden ist. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung dieser Verzeichnisse bei dem Gemeindevorstande (in den Städten bei dem Magistrat) vorgebracht werden, welche mir zur endgültigen Entscheidung mitzureichen sind. Anträge auf Abänderung der Verzeichnisse, welche sich darauf gründen, daß dem Lage der Offenlegung im dem Besitzstande des Antragstellers Veränderungen eingetreten sind, werden nicht berücksichtigt.

Nach Beendigung der Offenlegung und spätestens bis zum 1. Januar 1918 sind mir die beiden Verzeichnisse mit nachfolgender Bescheinigungen versehen, einzureichen.

Daß vorstehende Verzeichnis vom 10. bis 23. Dezember ds. J. nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung über Zeit, Ort, und Zweck im (Lokal) vorschriftsmäßig offengelegen hat und in dasselbe alle abgabepflichtige Tiere eingetragen sind, wird hierdurch bescheinigt.

den Januar 1918.

(Gemeindefiegel.)

Der Gemeindevorstand.

N. N. Bürgermeister.

(In Städten der Magistrat.)

Nach Erledigung etwa eingehender Reklamationen wird das Verzeichnis diesseits festgelegt und t. H. zurückgesandt werden und haben die Gemeindebehörden alsdann dafür Sorge zu tragen, daß die ausgeschriebene Abgabe am 20. Januar 1918 pünktlich zur Erhebung gelangt.

Nach Abzug von 10% Hebegebühr (als Entschädigung für die mit der Aufstellung der Verzeichnisse und Erhebung der Abgabe befaßten Gemeindebeamten sind die eingegangenen Abgaben bis längstens zum 25. Januar 1918 der Agentur der nass. Landesbank d. h. resp. zu Abnigstein abzuliefern.

Die Beitreibung etwaiger Rückstände erfolgt im Wege der zwangsweisen Beitreibung wie für die Gemeindeabgaben.

Der königliche Landrat.

J. B.: Segep sandt, Kreis.

Bad Homburg v. d. G., den 30. November 1917.

Betrifft Aufbewahrung der Kartoffeln.

Folgende beachtenswerte Veröffentlichung der Provinzialkartoffelstelle Hannover bringe ich zur allgemeinen Kenntnis:
Nach den Erfahrungen, die bis jetzt gemacht worden sind, be-

steht kein Zweifel mehr darüber, daß die absonderliche Witterung dieses Jahres die Haltbarkeit der Kartoffeln nachteilig beeinflusst hat. Die langanhaltende Trockenheit und das darauf folgende feuchte, fruchtbare Wetter hat bei den Kartoffeln zu Wachstumsstörungen aller Art geführt, wie z. B. Zweiwuchs, Hohlheit, und dergl. Manchen derartigen Fehler sieht man der Knolle äußerlich überhaupt nicht an. Jedenfalls leidet aber die Haltbarkeit sehr darunter. So ist es zu verstehen, daß mitunter jetzt schon Abgänge bis zu 25% gemeldet werden. Das mahnt jeden Haushalt daran, seinem Kartoffelvorrat handige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Kartoffeln müssen genau darauf durchgeprüft werden, ob etwa Wachstumsstörungen oben genannter Art bei ihnen vorkommen oder angefaulte Ware dazwischen ist. Die betr. Knollen sind besonders zu lagern und zuerst zu verbrauchen. Die Fäulnis selbst ist das größte Uebel, das den Kartoffelbestand treffen kann, weil sie sich durch Ansteckung ungemein schnell verbreitet. Begünstigt wird das Faul werden durch zu hohe Kellertemperatur. Man halte streng darauf, soweit dies die Verhältnisse irgend zulassen, daß der Keller immer eine Temperatur zwischen 2 u. 5 Grad Celsius hält; dabei halten sich die Kartoffeln am besten. Mit Rücksicht auf den außergewöhnlichen starken Abgang an Kartoffeln durch Fäulnis ist daher die größte Sparsamkeit im Kartoffelverbrauch anzupfehlen. Jetzt sind auf dem Lande schon ganze Mieten infolge Fäulnis zusammengebrochen. Wie wird es im Frühjahr aussehen, wenn die Ausfälle in Kartoffelmieten noch größer werden? Mancher, der seine Kartoffeln vorzeitig verbraucht hat, möchte Kartoffeln nachgeliefert haben, es gibt aber keine mehr. Diejenigen, die ihre Kartoffeln zu früh verbraucht haben, können auch gar keinen Anspruch auf Kartoffeln mehr erheben. Kein Mensch wird mit ihnen Erbarmen haben, weil sie unverantwortlich leichtsinnig gehandelt haben. Darum sollen alle Hausfrauen ihren Kartoffelvorrat dauernd scharf im Auge behalten, vorsichtig und sparsam damit umgehen. Die Kommunalverbände sollten aber auch nicht untätig bleiben, sondern durch Stichproben in den Kellern feststellen, ob wirtschaftlich mit den anvertrauten Vorräten umgegangen wird. Wo das Gegenteil festgestellt wird, sind die Vorräte fortzunehmen und der Besitzer auf Kartoffelkarte zusehen."

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1917.

Beschluß.

Der Bezirksauschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1917 beschlossen, bezüglich des Beginnes der Schonzeit für Hirs-, Hasel- und Fasanhennen und der Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für Dachse und wilde Enten es für das Jahr 1918 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Der Bezirksauschuß.
M e m e l.

Zur Anschluß an den Erlaß vom 8. Dezember 1915 (D.-M.-Bl. S. 389) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 70. Heßel und Nonweiler in Saarbrücken, mit Datum vom 10. Juli 1917.

Nr. 71. Azetylenwerk Desperus, mit Datum vom 10. Juli 1917.

Nr. 72. "Autogena" Ernst Stahl in Stuttgart, mit Datum vom 10. Juli 1917. Bezeichnung "WVA".

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke dieses Erlasses beigelegt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin W 9, 7. 11. 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bad Homburg v. d. G., den 5. Dezember 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Bad Homburg v. d. G., den 6. Dezember 1917.

Betrifft Hauschlachtungen.

In denjenigen Fällen in welchen für die Hauschlachten Schweine zur Verfügung stehen, kann die Hauschlachtung von Rindvieh, Kälbern oder Schafen in der Regel nicht genehmigt werden.

Dies bezieht sich auch auf Rotschlachtungen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um entsprechende Veröffentlichung.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Berlin W 9, den 25. Mai 1917.

Es hat sich in der Praxis als ungewöhnlich erwiesen, daß zweierlei Freigabescheine für Benzol im Umlauf waren, einmal die der Landwirtschaftskammern (Benzol für landwirtschaftliche Zwecke) und ferner die der Benzolverforgungsstelle der Königlichen Inspektion des Kraftfahrzeugwesens (Benzol für sonstige, insbesondere industrielle Zwecke).

In Uebereinstimmung mit dem Kriegsamt ordne ich daher unter Aufhebung meiner Erlasse vom 10. April ds. Jahres — I A I e 7107 — und vom 24. April — I A I e 7540 — an, daß bei der künftigen Versorgung der Landwirtschaft mit Benzol vom 1. Juni d. Js. ab folgendes Verfahren zu beobachten ist:

Jeder landwirtschaftliche Verbraucher wendet sich an die für ihn zuständige Kriegswirtschaftsstelle (Landratsamt), die Kriegswirtschaftsstelle prüft die Notwendigkeit der Freigabe von Benzol, versteht das Gesuch mit dem Vermerk: „Befürwortet“ oder mit dem Vermerk: „Befürwortet bis zum Ausmaß von so und soviel“ und sendet das Gesuch des Verbrauchers, das Name und Adresse enthalten muß, an die Inspektion des Kraftfahrzeugwesens, Abteilung für Betriebsstoffe, Sekt. II, Berlin, Potsdamer Straße 111. Die Inspektion des Kraftfahrzeugwesens stellt in der von der Kriegswirtschaftsstelle befürworteten Höhe einen Freigabeschein aus, der gleichzeitig diejenige Firma enthält, bei der der Gesuchsteller sein Benzol beziehen kann. Diesen Freigabeschein sendet die Inspektion des Kraftfahrzeugwesens an den Gesuchsteller zurück, und gleichzeitig sendet sie eine entsprechende Anweisung an die zur Lieferung bestimmte Firma, etwa des Wortlauts: „Für den Landwirt X sind X kg Benzol zur Lieferung aus Ihren Beständen freigegeben worden.“

Die bisher von den Landwirtschaftskammern ausgestellten Freigabescheine sollen noch bis zum 15. Juni d. J. Geltung behalten. Vom 1. Juni ab dürfen die Landwirtschaftskammern neue Freigabescheine nicht mehr ausstellen.

Wenn nach dem 1. Juni landwirtschaftliche Verbraucher von Benzol mit Freigabe gesuchen an die Landwirtschaftskammern herantreten, so sind derartige Gesuche umgehend an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle (Landratsamt) weiterzugeben. Letztere sowohl wie die Kriegswirtschaftsämter sind von dem Kriegsamt, die Lagerhalter und Benzolfirmen von der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens mit den erforderlichen Instruktionen versehen worden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Frankfurt a. M., den 28. 11. 1917.

18. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Nbr. IIIb. Lgb.-Nr. 23 722/6554.

Betr.: Weckung von Heeredangehörigen für politische Vereine.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsge-

setzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich politischen Vereinen, insbesondere Wahlvereinen jede Tätigkeit, die auf Werbung von Mitgliedern im Heere und der Marine abzielt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

Generalleutnant.

Ein
Landauer Wagen
zu verkaufen.

Homburg Obergasse 3.

2 auch 3 Zimmer

mit Küche und Zubehör, Gas, elektr. Licht an ruhige Leute zu vermieten. Näheres in der Geschäftsst. ds. Bl.

Bekanntmachung.

Vom 15. Dezember 1917 an ist bei **Benutzung von Schnellzügen** anstelle der bisherigen, nach Preisstufen aufgebauten Ergänzungsgebühren eine Ergänzungsgebühr in Höhe von 100 vom Hundert des tarifmäßigen Fahrpreises zu entrichten. Die Ergänzungsgebühr beträgt mindestens 3 Mark.

Silzüge gelten als zuschlagpflichtige Schnellzüge.

Nähere Auskunft erteilen die Fahrkartenausgaben und Auskunftsstellen.

Frankfurt a. M., den 10. Dezember 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an eine Verfügung des Magistrates der Stadt Frankfurt a. M. führen von Montag den 10. Dezember ds. Jrs. ab die Lokalbahnzüge nach Homburg und Oberursel keine Raucherwagen mehr. Das Rauchen ist von diesem Tage ab auf dem Gebiet der Frankfurter Lokalbahn Akt.-Ges. nur noch auf der Plattform gestattet, in Frankfurt a. M. jedoch auch auf diesen verboten.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 8. Dezember 1917.

Frankfurter Lokalbahn Akt.-Ges.

Vorschriftsmäßige
Fremden-An- u. -Abmeldungen

lose und in Blocks zu 50 und 100 Stück vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei.

Auf die gelben Notbezugscheine Nr. 4991—5140 wird bei H. Hettlinger Bw., Gaingasse, auf Nr. 5140—5340 bei L. Berhold, Dorotheenstraße am Dienstag, den 11. 12. cr. vorm. 8—12 Uhr je 1 Ztr. Briefgeld ausgegeben.

Der Betrag von 2,20 Mk. pro Ztr. ist im Interesse schneller Abwicklung abgezahlt bereit zuhalten.

Ortskohlenstelle

Kleinkinder Bewahranstalt.

Nachdem es uns durch die große Mithätigkeit der Freunde und Gönner unserer Anstalt in den vergangenen Jahren möglich gewesen ist, den uns anvertrauten Kindern den Weihnachtstisch zu decken, so daß keines von ihnen leer ausgegangen ist, sprechen wir jetzt wieder die herzlichste Bitte aus, uns in diesem Werke der Liebe zu unterstützen. 114 Kinder hoffen auf eine Gabe und wir möchten doch nicht, daß sie in ihrer Hoffnung enttäuscht werden. Gaben in Geld und Gegenständen werden von den Damen des Vorstandes in der Anstalt mit Dank entgegen genommen.

Frau Dr. Müdiger, Senorin, Frau Lübke, Frau von Warg, Frau Nagel, Frau Dr. Zimmermann, Frau Dr. Zurbuch

Versteigerungen

und Abschätzungen von **Möblien, Schäden aller Art**, sowie sachgemäße Versteigerungen von **Pfandverkäufen, Nachlässen, Konkursen**, ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen, Einzelmöbel** gegen sofortige Abnahme.

Lagerung und Aufbewahrung von Möblien, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43.

Telefon 711

benutzte Kopf einer Römerin, eine jener klassisch-ernsten Gestalten, wie sie der Meister bei seinen Modellen mit Vorliebe wählte, kraftvoll in der plastischen Modellierung wiedergegeben mit einer koloristisch sehr lichten Malerei, die uns entgegnet, gleichsam als Wahlzeichen der Feuerbachschen Kunst. Das zweite Stück ist eine Landschaft, wie sie sich aus der ersten Zeit von Feuerbachs Aufenthalt in Rom erhalten haben, dunkel und schwerfällig in der Stimmung, mit behendem Pinsel gemalt. Bedeutungslos vor allem wegen der Verbindung kompositioneller Bedingungen mit landschaftlichen Motiven und keinen koloristischen Effekten erscheint als drittes Bild eine ebenfalls dem Beginn des Aufenthalts in Rom zuzurechnende „Hirtenszene“, die als ein Juwel reizvoller malerischer, noch leicht an Feuerbachs Studienzeit in Paris anknüpfender Feinheit zu betrachten ist. Die drei Gemälde vermitteln in ausgezeichneter Weise die Vielseitigkeit der Feuerbachschen Persönlichkeit und ergänzen unser Wissen über den Reichtum seines Künstleriums mit neuen und wertvollen Erkenntnissen. Außerdem wird die Ausstellung bei Fritz Gurlitt in Berlin, die diese Feuerbachsbilder Anfang Dezember in einer Ausstellung von Werken deutscher Künstler des 19. Jahrhunderts mit bedeutenden Arbeiten von Thoma, Marées, Stegogt usw. vereinigt, ein lebensgroßes Selbstbildnis des Künstlers aus dem Jahre 1868 zeigen. Ebenso wie die anderen Arbeiten ist es von höchster Qualität und Bedeutung.

— Eine Ausstellung für „Kriegsbeschädigtenfürsorge“ wird demnächst in Dresden veranstaltet werden. Es soll

eine Uebersicht von den neuesten Ertrungenschaften gegeben werden, von all dem, was für die Ertrüchtigung der Invaliden und für ihre Versorgung von behördlicher und bürgerlicher Seite geleistet wird. Daneben soll auch die Geschichte der Invalidenfürsorge und der Technik des Gliederjahres berücksichtigt werden.

Briefkasten der Schriftleitung.

† Neuenhain i. L., 8. Dez. Zur Berichtigung der Notiz in der Kreiszeitung vom 4. Dezbr. Nr. 284 betr. Holzabgabe wird bemerkt, daß der Herr Einsender nicht genau unterrichtet ist, denn die fragl. Versteigerungen haben schon im Juli stattgefunden, bevor die Extraholzjällungen begannen. Daß seinerzeit hohe Preise erzielt wurden, dürfte wohl nicht Schuld der Gemeinde sein, die Käufer haben die Preise selbst so hoch getrieben. Das Holz der Extrajällung wurde von der Gemeinde für den festgesetzten Preis von 90 Mark die Klafter (4 Raummeter) abgegeben — der Friedenspreis betrug durchschnittlich 40 Mk. — während die Kriegerfamilien und sonstige bedürftige Familien 50 Mark für die Klafter zahlten.

Es ist nicht wahr,

daß die Kunden allein kommen. Die Erfahrung bestätigt, daß selbst das bekannteste und älteste Geschäft inserieren muß, wenn es sich die Kundenschaft von anderen Geschäften nicht wegnehmen lassen will. Viele wissen nicht, was sie zu Weihnachten sparen sollen, sie lesen dann die Inserate durch und sehen, was alles angeboten wird. Dabei kommt ihnen der Gedanke, dies und jenes zu kaufen. Wer klug ist, macht sich diese Gewohnheit des Publikums zu Nutzen und inseriert fleißig, was er alles zu verkaufen hat. Sehr viele Geschäftsleute bestätigen gern, daß ihnen das Inserieren in der „Kreis-Zeitung“ am liebsten Organ für den Coburg- und Kreis großen Nutzen bringt.

Weihnachtsbitte

der Erziehungs- und Pflegeanstalt Schöner bei Nassau a. d. Lahn.

Weihnachten, das Geburtsfest des Heilandes, in dem Gott der Menschheit die allergrößte Freude bereitet hat, kommt wieder heran, und da wagen wir es, trotz des Krieges, der so große Anforderungen an die Mildtätigkeit stellt, für unsere 353 Pflöglinge um Gaben der Liebe zu bitten, damit wir auch in diesem Jahre jedem eine kleine Freude bereiten können. Unseren Kindern fehlt größtenteils das Verständnis für den Krieg und den Ernst der Zeit. Sie vertrauen kindlich gläubig, daß das Christkind mit seinen schönen Sachen auch während des Krieges kommen wird, und freuen sich das ganze Jahr darauf. Wer möchte den an die Schattenseite des Lebens Verwiesenen und doch so gern Fröhlichen den Glauben und diese Freude nehmen? Freilich wird's sehr sparsam sein das Christkind 1917, aber unsern Kindern läßt sich auch mit Wenigem viel Freude bereiten.

Darum bitten wir unsere Freunde in Stadt und Land herzlich um ihre Hilfe, um Gaben in Geld, Spielzeug, Schwaren, Bekleidungsstücke usw. Wir haben für alles, was uns die Liebe schenkt, Verwendung und sind für jede, auch die kleinste Gabe herzlich dankbar. Es ergeht besondere Quittung.

Allen unseren Wohltätern wünschen wir in dieser ersten Kriegszeit ein gesegnetes Weihnachtsfest!

Martin, Pfarrer,

Vorsitzender des Vorstandes.

Die Postcheckkonto-Nummer der Anstalt ist Frankfurt a. M. 4000.

Todt,

Direktor.

Christbescherung im Waisenhaus.

Das heilige Weihnachtsfest naht heran und die Kinder unseres Waisenhauses — 14 Knaben und 12 Mädchen — hoffen auch in diesem Jahre auf eine Bescherung. Wir wenden uns deshalb vertrauensvoll an alle Freunde der Waisen und bitten herzlich um ihre Unterstützung.

Die Christbescherung findet im Waisenhaus am heiligen Abend, Montag, den 24. Dezember nachm. 6⁰⁰ Uhr statt, wozu freundlichst eingeladen wird.

Die Direktion des Waisenhauses

Delan Holzhausen, Rektor Baer, Uhrmacher Sadler, Konrektor Baer.

Weihnachtsbitte!

Wir bitten auch in diesem Jahr um eine Weihnachtsgabe für unsere Armen und Kranken auf dem Lande und sind auch für die kleinste Gabe herzlich dankbar.

Der Vorstand des Landarmen-Vereins.

Nelly v. Marx, Berta Encke, Antonie Müller, Anna Steinbrinck.